



Spezielle Informationen zum Mutterschutz für im Labor tätige Kolleginnen

Tätigkeiten im Labor sind von schwangeren bzw. stillenden Mitarbeiterinnen zu vermeiden.

Sollten solche Arbeiten notwendig sein, bitte Nachfolgendes beachten:

Schwangere Arbeitnehmerinnen können an einem Laborarbeitsplatz einer gesundheitlichen Gefährdung ausgesetzt sein. Deshalb sind für sie die Regeln des Mutterschutzes von besonderer Bedeutung. Eine entsprechende Gefährdung von Mutter und Kind ist beim Umgang mit chemischen/biologischen Arbeitsstoffen in Labors durchaus nicht selten.

Damit die Universitätsleitung bzw. der/die Vorgesetzte ihrer Fürsorgepflicht gerecht werden können ist es notwendig, dass er/sie rechtzeitig erfährt, wenn eine der Mitarbeiterinnen schwanger wird. Wir legen Ihnen daher dringend ans Herz, eine Schwangerschaft umgehend dem/der jeweiligen Vorgesetzten zu melden!

Nachfolgend für alle Schwangeren sehr wichtige Informationen zum Mutterschutz:

Gemäß Mutterschutzgesetz müssen werdende Mütter vor folgenden Gefahrenstoffen geschützt werden, weil die Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet ist:

1. Ionisierende Strahlen:

Kein Umgang mit offenen oder geschlossenen radioaktiven Substanzen! Im Einzelfall bitte aktuelle Gefährdung mit den Strahlenschutzbeauftragten klären.

2. Schädliche Einwirkungen durch Gefahrstoffe:

Kein Umgang mit Chemikalien, die im Sicherheitsdatenblatt mit den Sätzen H45, H46, H49, H60 bis H64 ausgewiesen sind, keine Exposition gegenüber krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden Stoffen, z.B. Ethidiumbromid, Acrylamid, Diaminobenzidin, Mercaptoethanol, Halothan, Blei, Quecksilber,

Zytostatika. Details zu allen gefährdenden Chemikalien sind der Liste aller krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtschädigenden Stoffe und der MAK-Liste der Gefahrstoffverordnung zu entnehmen.

3. Staub, Gase, Dämpfe, Hitze Kälte, Erschütterungen, Lärm:
Falls möglich, sollte die Einhaltung der Grenzwerte gemessen werden, Ansonsten sollte keine Exposition vorliegen.
4. Infektionsquellen:
 - o Arbeiten mit potentiell humanpathogenen Keimen sind generell untersagt.
 - o Insbesondere jede Tätigkeit mit potentiell humanpathogenen gentechnisch veränderten Organismen in einem S2-Labor ist untersagt.
5. Heben von schweren Lasten:
Regelmäßig nur bis max. 5kg, gelegentlich bis max. 10kg erlaubt.
6. Ständiges Stehen länger als 4 Stunden:
Ab dem 5. Schwangerschaftsmonat nicht mehr erlaubt.
7. Arbeiten mit erheblichem Strecken, häufigem Heben, Hocken oder Bücken,
Bedienen von Geräten mit hoher Fußbelastung: Solche Arbeiten sind während der Schwangerschaft nicht zulässig.